

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/30 vom 28. November 1995**

Sg Versicherungsgericht, 1995-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_30)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/30 du 28 novembre 1995

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/30 del 28 novembre 1995

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 2 ATSG; Art. 17 ATSG, Herabsetzung einer ganzen auf eine halbe Rente: Die ursprüngliche Rentenzusprache erfolgte in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie in falscher Anwendung der damals gültigen Bestimmungen. Zudem sind die erwerblichen Revisionsvoraussetzungen nach Art. 17 ATSG erfüllt, da der Beschwerdeführer ab 2012 markant höhere Einkommen erzielte. Auf das bidisziplinäre Gutachten ist abzustellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Oktober 2018, IV 2016/30).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung setzte die Beschwerdegegnerin die bisherige ganze Rente des Beschwerdeführers auf eine halbe Rente herab. 1.1 Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Eine solche Wiedererwägung setzt voraus, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, folglich nur dieser einzige Schluss denkbar ist. In diesem Sinne qualifiziert unrichtig ist eine Verfügung, wenn eine Leistung aufgrund falscher Rechtsregeln beziehungsweise ohne oder in unrichtiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zugesprochen wurde. Gleiches gilt bei einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, insbesondere wenn die notwendigen fachärztlichen Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden. Hingegen scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus, soweit ermessensgeprägte Teile der Anspruchsprüfung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung in vertretbarer Weise beurteilt worden sind (Urteil des Bundesgerichts vom 2. August 2018, 8C\_717/2017, E. 3.2, mit Verweis auf BGE 141 V 414 f. E. 5.2 und weitere Urteile). Es ist gemäss Bundesgericht zulässig, die Wiedererwägung bei gegebenen Voraussetzungen für die Zukunft ("ex nunc et pro futuro"), nicht aber für die Vergangenheit vorzunehmen (Urteil vom 23. Februar 2018 8C\_456/2017, E. 3.2, BGE 110 V 295; KIESER, Kommentar ATSG, 3. Aufl., Zürich 2015, Art. 53 Rz 67)). 1.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1

ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als 1500 Franken beträgt (Art. 31 IVG). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108; BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2010, 9C\_438/2009, E. 1). Bei gegebenem Revisionsgrund ist der Rentenanspruch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfassend neu zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 und E. 6.1; Urteil vom 5. Dezember 2012, 9C\_427/2012, E. 3.4). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen; BGE 141 V 14 E. 6.3.1). Im Sinne einer Richtlinie ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4; BGE 125 V 353 E. 3b/bb).

## **E. 2**

2.1 Die Zusprache der ganzen Invalidenrente vom 4. Oktober 2002 (IV-act. 113) erfolgte gestützt auf einen Arztbericht der Sozialpsychiatrischen Beratungsstelle D.\_\_\_\_ vom 23. Mai 2002. Die (zweite) am 1. November 2001 begonnene berufliche Massnahme im B.\_\_\_\_ hatte am 12. Februar 2002 infolge von Defiziten in den Bereichen der fachlichen, sozialen und persönlichen Kompetenzen (hohe Ausfallzeit infolge Krankheit, mangelnde Berufsmotivation und dadurch ungenügende Arbeitsleistungen, unklare Berufsfindung) abgebrochen werden müssen. Der Beschwerdeführer hatte während dieser Zeit insgesamt 30 Tage krankheitsbedingt gefehlt und war zwei Tage unentschuldig der Arbeit ferngeblieben (Schlussbericht B.\_\_\_\_ vom 6. März 2002 IV-act. 95). Die psychiatrische Diagnostik der Sozialpsychiatrischen Klinik D.\_\_\_\_ lautete "Verdacht auf Persönlichkeitsstörung (ICD-F60.8) sowie Anpassungsstörung (ICD-10: F43.23) bei zahlreichen sozialen Problemen". Der Beschwerdeführer sei bisher erstmalig in der genannten Beratungsstelle gewesen. Angesichts der fehlenden Tagesstruktur und der zahlreichen psychosozialen Probleme, die wahrscheinlich in engem Zusammenhang mit der Persönlichkeitsstörung stünden, aber ihrerseits auch zu einer zusätzlichen Anpassungsstörung führten, dürfte eine stationäre Psychotherapie, wahrscheinlich auch eine Psychopharmakotherapie, die geeignete Massnahme sein. Zur Zeit dürfte der Beschwerdeführer angesichts seiner psychischen Verfassung und der zahlreichen sozialen

Probleme, wobei eines das andere negativ beeinflusst, nicht eingliederungs- und arbeitsfähig sein (IV-act. 101). 2.2 Die Einschätzung der Sozialpsychiatrischen Beratungsstelle beruhte auf einer einmaligen Konsultation, welche hinsichtlich der Persönlichkeitsstörung lediglich das Erheben einer Verdachtsdiagnose ermöglichte. Nähere Ausführungen, welche invalidenversicherungsrelevanten Einschränkungen bestanden und über den Einfluss der offenbar gewichtigen psychosozialen Belastungsfaktoren sind dem Bericht nicht zu entnehmen. Die Gewährung einer ganzen Rente erfolgte somit vorwiegend, weil sich der Beschwerdeführer nicht im Stande zeigte, dauerhaft einer Erwerbstätigkeit bzw. einer beruflichen Massnahme nachgehen zu können. Leistungen der IV setzten schon vor Inkrafttreten des ATSG eine dauernde oder während längerer Zeit bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten (BGE 130 V 347 E. 3.3; Art. 4 Abs. 1 aIVG, Stand 1. Januar 1999) voraus. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch die fehlende Eingliederungs- und Arbeitsfähigkeit ausdrücklich "zur Zeit" attestiert, solange die aktuellen psychosozialen Probleme und die schlechte Verfassung andauerten bzw. bis eine stationäre Therapie erfolgreich durchgeführt worden sei (vgl. IV-act. 101-2). Die Sozialpsychiatrische Beratungsstelle bezeichnete den Gesundheitszustand ausdrücklich als besserungsfähig. Damit fehlte es an einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung. Aus diesen Gründen erfolgte die Zusprache der ganzen IV-Rente mit Verfügung vom 4. Oktober 2002 in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ohne ausreichende medizinische Abklärung sowie in fehlerhafter Rechtsanwendung und damit nach der Rechtsprechung offensichtlich zu Unrecht (E. 1.1). Die Voraussetzungen einer Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG sind erfüllt.

### **E. 3**

Gemäss Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) erzielte der Beschwerdeführer im Jahr 2001 ein Erwerbseinkommen von Fr. 16'974.-- (Temporärstellen L. \_\_\_ AG und M. \_\_\_), 2002 Fr. 986.-- (N. \_\_\_ AG), 2003 Fr. 766.-- (N. \_\_\_ AG), 2004 Fr. 2'936.-- (N. \_\_\_ AG), 2006 Fr. 2'629.-- (O. \_\_\_ GmbH), 2007 Fr. 19'418.-- (O. \_\_\_ GmbH), 2008 Fr. 17'522.-- (O. \_\_\_ AG), 2009 Fr. 14'983.-- (O. \_\_\_ GmbH), 2010 Fr. 19'697.-- (O. \_\_\_), 2011 Fr. 17'667.-- (F. \_\_\_), 2012 Fr. 23'853.-- (F. \_\_\_, P. \_\_\_ AG), 2013 Fr. 30'911.-- (Q. \_\_\_ AG, P. \_\_\_ AG) und 2014 Fr. 30'670.-- (P. \_\_\_ AG, Q. \_\_\_ AG). Der Beschwerdeführer erzielte somit ab dem Jahr 2007 und ab 2013 markant höhere Erwerbseinkommen als in den Jahren zuvor. Der Grenzwert gemäss Art. 31 ATSG von Fr. 1'500.-- ist klar und dauerhaft überschritten. Damit ist zusätzlich zu einem Wiedererwägungsgrund ein erwerblicher Grund für eine Anpassung nach Art. 17 ATSG gegeben.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat – wohl mit Blick auf den Herabsetzungsgrund der Revision – die Rente gemäss Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV auf den ersten Tag des zweiten Monats nach Zustellung der Verfügung herabgesetzt. Gleichzeitig hat sie die Verfügung vom 4. Oktober 2002 wiedererwägungsweise aufgehoben, ohne deren Weitergeltung bis zu ihrer Aufhebung ausdrücklich anzuordnen. Damit würde zwar rückwirkend die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung der ganzen Rente entfallen. Durch Auslegung ist wohl von einer Weitergeltung der als unrichtig aufgehobenen Verfügung bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung auszugehen. Die wiedererwägungsweise Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erst auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats (bzw. auf den ersten Tag des zweiten der Zustellung folgenden Monats) entspricht denn auch der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil vom 23. Februar 2018, 8C\_456/2017, E. 3.2).

## E. 5

Zu befinden bleibt, ob das bidisziplinäre Gutachten vom 24. Januar 2012 (IV-act. 176) eine ausreichende medizinische Grundlage für die Festlegung des Rentenanspruchs bildet. 5.1 Soweit der rheumatologische Gutachter zum Schluss kommt, aufgrund des chronischen lumbospondylogenen Schmerzsyndroms und des cervikothorakospondylogenen Syndroms beidseits sei der Beschwerdeführer in der Tätigkeit als Heizungsmonteur nicht mehr, in einer wirbelsäulenadaptierten, körperlich eher leicht belastenden Tätigkeit jedoch aus medizinisch-theoretischer Sicht zu 100 % arbeitsfähig (IV-act. 176-21, 23), erscheint dies nachvollziehbar und schlüssig. 5.2 Der psychiatrische Gutachter führte aus, der Beschwerdeführer sei ausschliesslich auf die Situation fixiert gewesen, dass man ihm in der Klinik Valens gesagt habe, dass er im Alter von 50 Jahren gelähmt sein werde. Er habe Angst vor einer ungünstigen Bewegung. Er habe auch aus Angst vor der bevorstehenden Lähmung keine Beziehung eingehen wollen, auf Sport und eine regelmässige Arbeit verzichtet. Überhaupt habe er die vergangenen 12 Jahre nur noch vegetiert, in Erwartung der bevorstehenden Lähmung. Inwiefern diese Aussagen valide seien, oder ob diese aktuell nur als Gründe für eine weitere Berentung vorgeschoben würden, lasse sich nicht wirklich beurteilen. Die Diagnose einer hypochondrischen Störung könne nicht an einer einzelnen Sitzung abschliessend gestellt werden. Vieles spreche auch für das Vorliegen einer somatoformen Schmerzstörung. Bei beiden Diagnosen sei jedoch von einer zumutbaren Willensanstrengung zur Überwindung der Beschwerden auszugehen, welche die Arbeitsfähigkeit nicht oder nur in geringem Masse zu beeinträchtigen in der Lage seien. Zudem bestehe keine affektive Beteiligung von ausreichender Schwere. Die aktuell aufgewühlte Stimmung sei dem Umstand zuzuschreiben, dass die jahrelange Diagnose "Lähmung" nun in Frage gestellt worden sei. Deshalb sei die ebenfalls vorbestehende Diagnose einer Anpassungsstörung übernommen worden, welche jedoch aufgrund der jahrelangen Dauer nun eigentlich als Dysthymie interpretiert werden müsse. Dabei bestünden auch Phasen von vergleichsweise normalen affektiven Zuständen; eine durchgehend depressive Verstimmung werde weder berichtet noch könne sie den Akten entnommen werden. Dass der Versicherte schon immer soziale Probleme gehabt habe (insbesondere finanzieller Art), müsste eigentlich als IV-fremder Faktor aus dem psychosozialen Feld gewertet und dürfe nicht erschwerend der affektiven Störung beigemessen werden. Es bleibe deshalb unverständlich, warum dies in der Beurteilung der Sozialpsychiatrischen Beratungsstelle D.\_\_\_\_ als so krankheitsbestimmend eingestuft worden sei. Als einzige wirklich arbeitseinschränkende und IV-relevante Tatsache verbleibe die Persönlichkeitsstörung, welche auch in der diesmaligen Untersuchung nachvollziehbar gewesen sei. In den Akten werde die schwierige Integration glaubhaft nachvollziehbar dargestellt und auch das Vorgutachten von Dr. C.\_\_\_\_ sei bezüglich Nachvollziehbarkeit der dort geschilderten Persönlichkeitsmerkmale schlüssig. Aus gutachterlicher Sicht werde der Beurteilung von Dr. C.\_\_\_\_ gefolgt, die nach wie vor Gültigkeit habe. Die Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers sei mit einer 50 %igen Arbeitsfähigkeit vereinbar (IV-act. 175-11 f.). Aus psychiatrischer Sicht gebe es keine Einschränkungen bezüglich Arbeitsplatzgestaltung (IV-act. 175-12). Eine begleitende ambulante Psychotherapie sei notwendig, damit der Beschwerdeführer die Chancen auf ein erfolgreiches Leben erkenne, trotz bestehender körperlicher Beeinträchtigungen (IV-act. 175-12). 5.3 Ein strukturiertes Beweisverfahren im Sinne von BGE 141 V 281 wurde für psychische Leiden erst mit dem nach der Begutachtung ergangenen BGE 143 V 418 grundsätzlich erforderlich. Gemäss altem Verfahrensstandard eingeholte Gutachten

verlieren nicht per se ihren Beweiswert. In sinngemässer Anwendung auf die materiellbeweisrechtlich geänderten Anforderungen ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die administrativen und/oder gerichtlichen Sachverständigengutachten – gegebenenfalls im Kontext mit weiteren fachärztlichen Berichten – eine schlüssige Beurteilung im Lichte der massgeblichen Indikatoren erlauben oder nicht (BGE 141 V 309 E. 8; Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2016, 9C\_168/2015, E. 2.2.3). Das psychiatrische Gutachten thematisiert vorliegend den geringen funktionellen Schweregrad der affektiven Komponente und grenzt deren Auswirkungen (Fixiertheit auf die befürchtete Lähmung) von denjenigen der Persönlichkeitsstörung ab. Zu den durch diese bewirkten Einschränkungen nimmt es zwar nicht explizit Stellung. Dem Vorgutachten von Dr. C.\_\_\_\_ ist diesbezüglich zu entnehmen, der Beschwerdeführer sei (bei der Untersuchung) nicht in der Lage (gewesen), kooperativ zu sein. Er wolle sich offensichtlich nicht mit der eigenen Realität konfrontieren, sei frustrationsintolerant und alloakkusativ (IV-act. 45-6). Der Schlussbericht des B.\_\_\_\_ vom 6. März 2002 hielt fest, die gezeigten Arbeitsleistungen würden für eine Ausbildung im Informatikbereich nicht genügen. Das Sozialverhalten des Beschwerdeführers sei als kritisch zu taxieren. Über kurz oder lang gerate er immer wieder und mit praktisch allen Personen in für ihn existentielle Konfliktsituationen. Diese gehe er dann sehr "kämpferisch" an. Im Hinblick auf die Eingliederung in einen bestehenden Arbeitsmarkt sei die Sozialkompetenz defizitär (IV-act. 95-2). Im Bereich der Selbstkompetenzen weise der Beschwerdeführer etliche Defizite auf. Äussere Einflussfaktoren (Finanzen, Wohnsituation, Möbel, Körperschmuck usw.) seien derart stark gewesen, dass er nur wenig Energie für seine eigentliche Ausbildung zur Verfügung gehabt habe. Im Lernbereich habe er dadurch sehr unselbständig und nicht bei der Sache gewirkt. Im zwischenmenschlichen Bereich sei eine grosse Tension spürbar gewesen, was einen gestressten oder gar gehetzten Eindruck hinterlassen habe (IV-act. 95-2 f.). Im Zwischenbericht vom 13. November 2001 wurde die Lern- und Arbeitstechnik des Beschwerdeführers als wenig strukturiert bezeichnet. Die Arbeitsorganisation sei stark von seinem "Lustprinzip" geprägt. Darauf angesprochen sei er in der Lage gewesen, seine ursprünglich geplanten Aufgaben wieder aufzunehmen und weiterzuverfolgen (IV-act. 78-3). Die Ausführungen des B.\_\_\_\_, welche dem psychiatrischen Gutachter bekannt waren (IV-act. 175-5), beschreiben plastisch die Einschränkungen des Beschwerdeführers. Auch wenn diese nicht im Gutachten aufgeführt oder kommentiert sind, ergänzen sie dieses und lassen die vom psychiatrischen Gutachter attestierte Arbeitsunfähigkeit als plausibel erscheinen. Dass die von den Gutachtern geschätzte Arbeitsfähigkeit nicht nur vorübergehend verwertbar ist, zeigen die im IK aufgeführten Einkommen, wenngleich diese auch aus verschiedentlichen temporären Einsätzen stammen (IV-act. 215, E. 3). Auch auf das psychiatrische Teilgutachten kann daher abgestellt werden.

## **E. 6**

Für den Einkommensvergleich ist vorliegend der Zeitpunkt der rentenherabsetzenden Verfügung aus dem Jahr 2015 massgebend, da aufgrund des gegebenen Wiedererwägungs- bzw. Revisionsgrundes der Einkommensvergleich neu vorzunehmen ist. Der Beschwerdeführer arbeitete in seinem angestammten Beruf als Monteur zuletzt vom 1. März 1998 bis 30. September 1999 bei der Filtrox AG (IV-act. 21 und 196-5). Dort hätte er im Jahr 1999 ein Einkommen von 13 x Fr. 4'900.-- = Fr. 63'700.-- erzielt (Angaben Arbeitgeberin vom 26. Mai 1999, IV-act. 21-2; Taggeldberechnung, IV-act. 31). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (Bundesamt für Statistik [BFS], Lohnentwicklung 2014, T39, Indices Männer 1999: 1835, 2015: 2226, vgl.

Informationsstelle AHV/IV, IV, Ausgabe 2018, Bern 2018, Anhang 2) beträgt das Jahreseinkommen Fr. 77'273.--. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden seine erlernte Tätigkeit fortgesetzt und weiterhin ein entsprechendes Einkommen erworben hätte, weshalb dieser Jahresverdienst dem Valideneinkommen entspricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2016, 8C\_728/2016, E. 3.1, mit weiteren Verweisen). Für die Bemessung des Invalideneinkommens ist vom Tabellenlohnwert gemäss Lohnstrukturerhebung/Lohnentwicklung 2015,, Kompetenzniveau 1, Männer, auszugehen. Dieser beträgt Fr. 66'633.-- (Informationsstelle AHV/IV, IV 2018, a.a.O.). Gründe für einen Tabellenlohnabzug ergeben sich nicht, nachdem die Auswirkungen der Persönlichkeitsstörung umfassend in der psychiatrischen Arbeitsfähigkeitsschätzung enthalten sind (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2015, 9C\_846/2014, E. 4.1.1). Basierend auf der Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten von 50% ergibt sich somit ein Invaliditätsgrad von gerundet 57% ([Fr. 77'273.-- - {50% x Fr. 66'633.--}]: Fr. 77'273.--). Die Herabsetzung der ganzen auf eine halbe IV-Rente erweist sich somit als korrekt.

## **E. 7**

7.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 7.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. 7.3 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 7.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).